

20.11.01

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung
der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 20. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

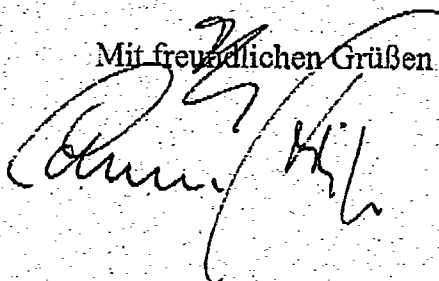
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen
(Gemeindefinanzreformgesetz)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
770. Sitzung am 30. November 2001 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



20.11.01**Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung
der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)****A. Zielsetzung**

Stärkung der Kommunalfinanzen.

B. Lösung

Absenkung der Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage auf die vor in Kraft treten des Steuersenkungsgesetzes maßgeblichen Werte.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2001 bis 2004 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr(+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. € in den Rechnungsjahren			
	2001	2002	2003	2004
Bund	-309	-736	-1.139	-1.273
Länder	-309	-736	-1.139	-1.273
Gemeinden	618	1.472	2.278	2.546
Insgesamt	0	0	0	0

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Neuordnung der Gemeindefinanzen
(Gemeindefinanzreformgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482) wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2001 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt ab dem Jahr 2001 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt ab dem Jahr 2001 54 vom Hundert.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 wurde die Gewerbesteuerumlage stufenweise erhöht. Diese Erhöhung sollte eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Unternehmenssteuerreform sicherstellen. Die Finanzposition der Gemeinden sollte sich gleichwohl im Vergleich zu Bund und Ländern nicht verschlechtern.

Die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer zeigt jedoch ein anderes Bild. Die Gemeinden verzeichnen teilweise dramatische Einbrüche bei der Gewerbesteuer. In Einzelfällen sind in den ersten drei Quartalen 2001 Rückgänge von 50 % und mehr zu verzeichnen. Nach der Steuerschätzung vom 08./09.11.2001 soll die Gewerbesteuer 2001 bundesweit um 9,9 % zurückgehen. 2002 ist nur mehr mit einem Anstieg von 4,3 % zu rechnen. Gleichwohl wird bei der Gewerbesteuerumlage (Basisumlage ohne erhöhte Umlage) ein Anstieg um 6,2 % in diesem Jahr und um 32,4 % im nächsten Jahr prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die im Gesetzgebungsverfahren prognostizierten Mehreinnahmen der Gemeinden nicht eintreten. Außerdem ist mit dem Verzicht auf die Anpassung der Branchen-Abschreibungstabellen eine der Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Steuersenkungsgesetzes aufgegeben worden. Damit ist die Geschäftsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage entfallen. Zur Stärkung der finanziellen Lage der Gemeinden ist deshalb eine sofortige Rücknahme der mit dem Steuersenkungsgesetz in Kraft getretenen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage geboten.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Nachdem finanzierende Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform nicht voll umgesetzt worden sind und prognostizierte Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für die Kommunen nicht eintreten, ist die Anhebung der Gewerbesteuerumlage rückgängig zu machen. Der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird auf den Stand vor in Kraft treten des Steuersenkungsgesetzes zurück geführt.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Änderung soll zum 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Der Vervielfältiger im Jahr 2001 ist anzuwenden auf das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2001. Die Gewerbesteuerumlage 2001 ist bis zum 1. Februar 2002 an das Finanzamt abzuführen. Die Änderung des Vervielfältigers im Jahr 2001 greift daher nicht in einen abgeschlossenen Sachverhalt ein.

20.12.01

Beschluss **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.